

Schriften zum Öffentlichen Recht

Band 864

**Die Erledigung
des Verwaltungsaktes
als materiellrechtliches und
verwaltungsprozessuales
Problem**

Von

Stefan Lascho



Duncker & Humblot · Berlin

STEFAN LASCHO

**Die Erledigung des Verwaltungsaktes als
materiellrechtliches und verwaltungsprozessuales Problem**

Schriften zum Öffentlichen Recht

Band 864

Die Erledigung
des Verwaltungsaktes
als materiellrechtliches und
verwaltungsprozessuales
Problem

Von

Stefan Lascho



Duncker & Humblot · Berlin

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Lascho, Stefan:

Die Erledigung des Verwaltungsaktes als materiellrechtliches
und verwaltungsprozessuales Problem / Stefan Lascho. –
Berlin : Duncker und Humblot, 2001

(Schriften zum öffentlichen Recht ; Bd. 864)

Zugl.: Bonn, Univ., Diss., 2000

ISBN 3-428-10538-9

Alle Rechte vorbehalten

© 2001 Duncker & Humblot GmbH, Berlin

Fremddatenübernahme: Salignow Verlagsservice, Berlin

Druck: Werner Hildebrand, Berlin

Printed in Germany

ISSN 0582-0200

ISBN 3-428-10538-9

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☹

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Sommersemester 2000 von der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität in Bonn als Dissertation angenommen.

Herrn Prof. Dr. Jost Pietzcker danke ich herzlich für die Betreuung der Arbeit und die Freiräume, die er ihrer Entstehung gelassen hat. Ferner bedanke ich mich bei Herrn Prof. Dr. Fritz Ossenbühl für die Übernahme und prompte Erstellung des Zweitgutachtens.

Herzlich danken möchte ich weiter all denen, die die Entstehung dieser Arbeit begleitet und ihren Verfasser während dieser Zeit in vielfältiger Weise unterstützt haben. Mein ganz besonderer Dank hierfür – und für vieles andere mehr – gilt an dieser Stelle schließlich meinen Eltern und meiner Frau.

Düsseldorf, im März 2001

Stefan Lascho

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	13
A. Bestandsaufnahme zur Begrifflichkeit	15
I. Die Erledigung in der gesetzlichen Terminologie	16
II. Der Begriff der Erledigung in der verwaltungsrechtlichen Literatur	21
B. Gang der Untersuchung	24
 <i>Erster Teil</i>	
Die Erledigung des Verwaltungsaktes als materiellrechtliches Problem	25
A. Bestandsaufnahme	25
I. Prozessuale und verfahrensrechtliche Erklärungsansätze	27
II. Materiellrechtliche Erklärungsversuche	28
III. Wechselseitige Kritik	31
B. Die gesetzlichen Vorgaben	36
I. § 113 Abs. 1 Satz 4 VwGO	37
II. § 43 Abs. 2 VwVfG	42
III. Zwischenergebnis	46
C. Erledigung als Wirksamkeitsbeendigung	46
I. Die Wirksamkeit eines Verwaltungsaktes	47
1. Die Entstehungsgeschichte des § 43 VwVfG	47
2. § 43 VwVfG im System des Verwaltungsverfahrensgesetzes	52
3. Definitionsansätze in der rechtswissenschaftlichen Diskussion	56
4. Wirksamkeit und Erledigung	59
II. § 43 VwVfG als Regelung zur äußeren Wirksamkeit	63
III. Der Verwaltungsakt als Rechtsetzungsakt	71
IV. Rechtsetzung und Erledigung	86
V. Zwischenergebnis	92
D. Formen der Erledigung	92
I. Normative Änderungen	93
1. Maßnahmen der Exekutive	93
2. Maßnahmen der Judikative	98
3. Maßnahmen der Legislative	98
4. Gewohnheitsrecht	101
5. Maßnahmen des Betroffenen	104
6. Sonstige Maßnahmen	105

II. Sachverhaltsänderungen	106
III. Erledigung durch Zeitablauf	119
1. Zeitablauf und normative Änderung	119
2. Zeitablauf und Sachverhaltsänderung	121
3. Bedeutung der Unterscheidung	122
IV. Erledigung infolge der Vollziehung?	122
1. Allgemeines	123
2. Erledigung bei der Vollziehung durch freiwillige Zahlung?	126
3. Erledigung bei der Vollziehung durch Ersatzvornahme?	128
4. Zwischenergebnis	133
V. Erledigung bei Sonderformen des Verwaltungsaktes	133
VI. Abgrenzungen	134
VII. Ergebnis	136
E. Anhang: Die Erledigung anderen Verwaltungshandelns	137
I. Die Erledigung eines begehrten zukünftigen Verwaltungsaktes	137
1. Erledigung und Wirksamkeit	137
2. Die Erledigung eines Ablehnungsbescheides	139
3. Zwischenergebnis	145
II. Die Erledigung sonstigen Verwaltungshandelns	145
III. Ergebnis	146

Zweiter Teil

Die Abgrenzung der Erledigung des Verwaltungsaktes von anderen Erscheinungsformen der Erledigung 147

A. Die Erledigung des Rechtsstreits	148
I. Meinungsstand	149
II. Gesetzliche Vorgaben	150
1. Gegenstand der Erledigung im Sinne der §§ 87 a Abs. 1 Nr. 3, 122 Abs. 2 Satz 2, 161 Abs. 2 VwGO	150
2. Die Struktur der §§ 87 a Abs. 1 Nr. 3, 122 Abs. 2 Satz 2, 161 Abs. 2 VwGO ..	151
3. Die Entstehungsgeschichte des § 161 Abs. 2 VwGO	154
4. § 161 Abs. 2 VwGO in der Systematik der VwGO	157
a) Das Verhältnis von § 161 Abs. 2 VwGO zu § 113 Abs. 1 Satz 4 VwGO ..	157
b) Das Verhältnis von § 161 Abs. 2 VwGO zu § 75 Satz 4 VwGO	159
c) § 161 Abs. 2 VwGO im System der allgemeinen Verfahrensgrundsätze ..	160
5. Ausnahmen	165
a) Gesetzlich geregelte Ausnahmen	165
b) Erledigung des Rechtsstreits durch Tod des Klägers?	167
III. Erledigung des Rechtsstreits durch Prozeßhandlungen der Beteiligten	170
1. Prozeßhandlungen nur eines Beteiligten	170
a) Prozeßhandlung nur des Klägers	170
b) Prozeßhandlungen einzelner übriger Beteiligter	172
2. Prozeßhandlungen der Hauptbeteiligten	173

3. Die Mitwirkung anderer Beteiligter	173
a) Beigeladener	174
b) Oberbundesanwalt und Vertreter des öffentlichen Interesses	175
4. Zwischenergebnis	176
IV. Der Umfang der Erledigung des Rechtsstreits	177
V. Die Erledigung des Rechtsstreits in anderen verwaltungsgerichtlichen Verfahren	178
VI. Ergebnis	178
B. Die Erledigung der Hauptsache	179
I. Meinungsstand	179
II. Die gesetzlichen Vorgaben	183
1. Bestandsaufnahme	183
2. § 75 Satz 4 VwGO	184
III. Die Rechtfertigung des Begriffs der Erledigung der Hauptsache	185
1. Die Erledigung der Hauptsache im Zivilprozeß	186
2. Die Erledigung der Hauptsache im Verwaltungsprozeß	186
a) Grundformen der Erklärungen	187
b) Erforderlichkeit einer Begriffserweiterung?	188
c) Erforderlichkeit einer Begriffsreduzierung?	191
d) Zwischenergebnis	192
3. Die Hauptsache als Gegenstand der Erledigung	192
IV. Formen der Erledigung der Hauptsache	197
V. Zusammenhänge und Fallgruppen	199
1. Erledigung des Verwaltungsaktes und Erledigung der Hauptsache	199
2. Erledigung der Hauptsache eines Anfechtungsverfahrens ohne Erledigung des Verwaltungsaktes	203
3. Erledigung der Hauptsache und „Erledigung“ eines zukünftigen, begehrten Verwaltungsaktes	206
4. Erledigung der Hauptsache und „Erledigung“ sonstigen Verwaltungshandelns	209
5. Zwischenergebnis	210
VI. Die Erledigung der Hauptsache in anderen Stadien des Klageverfahrens	210
1. Erledigung der Hauptsache und Verfahrensstand	210
2. Erledigung der Hauptsache des Rechtsmittelverfahrens?	212
VII. Erledigung der Hauptsache in anderen verwaltungsgerichtlichen Verfahren	215
1. Die Erledigung der Hauptsache im Normenkontrollverfahren	215
2. Die Erledigung der Hauptsache in den Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes	217
VIII. Ergebnis	219

Dritter Teil

Die Erledigung des Verwaltungsaktes im Verwaltungsprozeß	220
A. Die Erledigung des Verwaltungsaktes im erstinstanzlichen Klageverfahren	221
I. Die Ausgangslage	221
II. Die Reaktionsmöglichkeiten des Klägers im allgemeinen	222

III. Die Änderung des Klageantrags gemäß § 113 Abs. 1 Satz 4 VwGO	224
1. Der Anwendungsbereich des § 113 Abs. 1 Satz 4 VwGO	226
2. Die Zulässigkeit des Fortsetzungsfeststellungsantrags	226
a) Allgemeine Zulässigkeitsvoraussetzungen	226
b) Feststellungsinteresse	228
c) Keine Klageänderung i. S. d. § 91 VwGO	239
3. Begründetheit des Fortsetzungsfeststellungsantrags	242
4. Einzelfragen	244
a) Die teilweise Erledigung	244
b) Kombination von Aufhebungs- und Fortsetzungsfeststellungsantrag	245
5. Zwischenergebnis	245
IV. Die Erledigungserklärung	245
1. Die übereinstimmenden Erledigungserklärungen	247
a) Folgen der übereinstimmenden Erledigungserklärungen	247
b) Form und Voraussetzungen der Erledigungserklärungen	250
c) Die Entscheidung des Gerichts	256
aa) Form und Inhalt	256
bb) Kostenentscheidung	257
cc) Zuständigkeit	263
dd) Besonderheiten bei teilweise übereinstimmenden Erledigungserklärungen	263
d) Zwischenergebnis	264
2. Die einseitige Erledigungserklärung des Klägers	265
a) Vorbemerkung	266
b) Die Beachtlichkeit der einseitigen Erledigungserklärung des Klägers ...	267
c) Die Interessen der Beteiligten	269
d) Folgerungen für die einseitige Erledigungserklärung des Klägers	273
aa) Die Erledigung des angefochtenen Verwaltungsaktes bei zuvor zulässiger und begründeter Anfechtungsklage	275
bb) Keine Erledigung des angefochtenen Verwaltungsaktes	276
cc) Die Erledigung des angefochtenen Verwaltungsaktes bei zuvor unzulässiger oder unbegründeter Anfechtungsklage	277
(1) Diskussionsstand	277
(a) Unbeachtlichkeit von Zulässigkeit und Begründetheit der ursprünglichen Klage	278
(b) Eingeschränkte Beachtlichkeit von Zulässigkeit und Begründetheit der ursprünglichen Klage	279
(c) Beachtlichkeit von Zulässigkeit und Begründetheit der ursprünglichen Klage	282
(d) Eingeschränkte Prüfung der Zulässigkeit und Begründetheit der ursprünglichen Klage	283
(2) Der Umfang der erforderlichen gerichtlichen Prüfung	284
(a) Die Argumentation der Rechtsprechung	285
(aa) Die Argumente gegen die Beachtlichkeit der ursprünglichen Zulässigkeit und Begründetheit	285
(bb) Die Auseinandersetzung mit den Argumenten der Gegenmeinungen	290

(b) Die Schutzwürdigkeit des klägerischen Kosteninteresses ...	296
(c) Zwischenergebnis	314
e) Die dogmatische Einordnung der einseitigen Erledigungserklärung des Klägers	314
aa) Klageänderung	315
bb) Andere Erklärungsansätze	317
cc) Stellungnahme	321
f) Erledigungserklärung und ursprüngliches Klagebegehren	332
g) Die Entscheidung des Gerichts	337
h) Zwischenergebnis	339
3. Anhang: Die einseitige Erledigungserklärung des Beklagten	339
4. Fazit	340
B. Die Erledigung des Verwaltungsaktes nach Abschluß des erstinstanzlichen Klageverfahrens	341
I. Die Auswirkungen der Erledigung des Verwaltungsaktes	342
1. Die Erledigung des Verwaltungsaktes im Berufungsverfahren	342
2. Die Erledigung des Verwaltungsaktes im Revisionsverfahren	344
3. Die Erledigung des Verwaltungsaktes im Rechtsmittelzulassungsverfahren	346
II. Die Reaktionsmöglichkeiten der Verfahrensbeteiligten	353
1. Fortsetzungsfeststellungsklage	354
2. Erledigungserklärung	358
a) Übereinstimmende Erledigungserklärungen	359
aa) Übereinstimmende Erledigungserklärungen bei Identität der Hauptbeteiligten	359
(1) Übereinstimmende Erledigungserklärungen während des Rechtsmittelverfahrens	359
(2) Übereinstimmende Erledigungserklärungen zwischen den Instanzen	366
bb) Übereinstimmende Erledigungserklärungen bei fehlender Identität der Hauptbeteiligten	368
b) Die einseitige Erledigungserklärung	370
aa) Die einseitige Erledigungserklärung des Klägers	370
(1) Die einseitige Erledigungserklärung während des Rechtsmittelverfahrens	370
(2) Die einseitige Erledigungserklärung zwischen den Instanzen ...	374
bb) Die einseitige Erledigungserklärung eines anderen Verfahrensbeteiligten	378
C. Die Erledigung des Verwaltungsaktes im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes	380
I. Antragsumstellung	380
II. Erledigungserklärung	383
D. Anhang: Die Erledigung der Hauptsache aus anderen Gründen	385
I. Die prozessuale Relevanz der Erledigung der Hauptsache aus anderen Gründen	385
II. Die Reaktionsmöglichkeiten der Verfahrensbeteiligten	388
1. Antragsumstellung	388
a) Die Antragsumstellung in den Fällen der Erledigung der Hauptsache eines Anfechtungsverfahrens aus anderen Gründen	389

aa) Die Rechtsgrundlage einer Antragsumstellung	391
bb) Die Voraussetzungen des Feststellungsantrags	396
b) Die Hauptsacheerledigung im Fall der Verpflichtungsklage	398
aa) Die Rechtsgrundlage einer Antragsumstellung	399
bb) Die Voraussetzungen des Feststellungsantrags	401
c) Die Hauptsacheerledigung im Fall der allgemeinen Leistungsklage	403
d) Die Hauptsacheerledigung im Fall der Feststellungsklage	406
e) Die Erledigung allein der Hauptsache des Rechtsmittels	407
f) Die Hauptsacheerledigung aus anderen Gründen in den Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes	408
g) Zwischenergebnis	409
2. Erledigungserklärung	410
a) Übereinstimmende Erledigungserklärungen im Klageverfahren	410
b) Einseitige Erledigungserklärung des Klägers im Klageverfahren	410
c) Erledigungserklärung im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes	414

Vierter Teil

Prozessuale Folgen der Erledigung vor Klageerhebung	415
A. Verwaltungsgerichtlicher Rechtsschutz bei der Erledigung des Verwaltungsaktes vor Klageerhebung	416
I. Vorverfahren	421
1. Erledigung während des Widerspruchsverfahrens	422
2. Erledigung vor der Anhängigkeit des Widerspruchsverfahrens	431
II. Klagefrist	433
III. Zwischenergebnis	438
B. Rechtsschutz gegenüber sonstigen Fällen der „Erledigung“ vor Klageerhebung	440
C. Fazit	443
Gesamtergebnis	444
Literaturverzeichnis	446
Sachregister	470

Wegen der verwendeten Abkürzungen wird auf Hildebert Kirchner, Abkürzungsverzeichnis der Rechtssprache, 4. Aufl., Berlin/New York 1993, verwiesen.

Einleitung

„Immer noch Streit um den ‚Erledigungsstreit‘“ – so hatte Jörg Schmidt im Jahre 1984 seine Abhandlung zu den Problemen der einseitigen Erledigungserklärung überschrieben, und so wäre die Diskussion um die Probleme der Erledigung im Verwaltungsrecht auch heute noch zutreffend gekennzeichnet. Dabei gilt dieser Befund nicht nur für die prozessualen Probleme der Erledigung, sondern ebenso für das Problem der Erledigung eines Verwaltungsaktes, wobei die diesbezügliche Diskussion allerdings selten eine solche Intensität erreicht, daß von einem wirklichen Streit gesprochen werden könnte. Letztere Feststellung gründet sich jedoch nicht etwa darauf, daß die Erledigung eines Verwaltungsaktes als geklärt angesehen werden könnte; vielmehr hat sich insoweit eine vermeintlich pragmatische, allein kasuistisch geprägte Betrachtung etabliert und sind die Versuche, die Rechtsfigur der Erledigung des Verwaltungsaktes auch dogmatisch zu erfassen, im Unterschied zu vielen anderen Bereichen der Erledigungsdiskussion eher selten geblieben. Hinzu kommt, daß die vorliegenden Untersuchungen, die sich mit der Erledigung des Verwaltungsaktes näher befassen, diese Problematik entweder nur als die Vorfrage eines anderen verwaltungsprozessualen Untersuchungsgegenstandes abhandeln, sei es der Fortsetzungsfeststellungsklage wie zuletzt bei Martersteig und Willmer, sei es der Problematik der Erledigung im Widerspruchsverfahren wie bei Huxholl, oder die Erledigung des Verwaltungsaktes selbst als allein prozessuales Problem betrachten wie etwa die Untersuchung Bückings. Angesichts dieses Diskussionsstandes kann es dann auch nicht verwundern, daß die wenigen Versuche, die Erledigung eines Verwaltungsaktes näher zu erfassen, in der Rechtspraxis kaum Beachtung gefunden haben. Die Rechtsprechung zu den Fragen der Erledigung eines Verwaltungsaktes zeichnet sich weitgehend durch eine pragmatische, um nicht zu sagen resignative Beschränkung auf die Herausarbeitung bestimmter Fallgruppen aus, ohne daß jedoch eine umfassende Konzeption der Erledigung des Verwaltungsaktes bestünde, die es ermöglichte, überzeugende Lösungen auch jenseits der anerkannten Fallgruppen zu finden. Besonders deutlich wurde dieses Defizit in jüngerer Zeit etwa in dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 27.03.1998.¹ Dort sah sich das Gericht vor die Frage gestellt, ob sich ein Verwaltungsakt, im konkreten Fall ein Bauvorbescheid, dadurch erledigen könne, daß alle Beteiligten, die Behörde, der Begünstigte und der Nachbar, diesen über einen längeren Zeitraum hin übereinstimmend als erledigt angesehen hatten, obwohl eine solche Erledigung nach den bislang anerkannten Fallgruppen tatsächlich nicht eingetreten war. Im Ergebnis hat das Bundesver-

¹ Az.: 4C 11/97, NVwZ 1998, 729.

waltungsgericht in dieser Situation – zu Recht – eine Erledigung des Bescheides angenommen. Zur Begründung hat es sich jedoch letztlich allein auf die apodiktische Feststellung gestützt, daß die Steuerungsfunktion eines Verwaltungsaktes auch verlorengehe, wenn die Beteiligten ihm übereinstimmend keinerlei tatsächliche oder rechtliche Bedeutung mehr beimessen, wenn sie gleichsam die „Geschäftsgrundlage“ des Bescheides veränderten. Dies nehme die Rechtsordnung hin. Sie halte die Beteiligten keineswegs an einem früheren Verwaltungsakt fest, wenn die Beteiligten diesen als „erledigt“ ansähen.² Mehr als das zu begründende Ergebnis, daß sich ein Verwaltungsakt auch durch konsensuales Verhalten erledigen kann, besagen diese Ausführungen allerdings nicht.

Herrscht demnach schon über das Phänomen der Erledigung eines Verwaltungsaktes keine Klarheit, erscheint es nicht verwunderlich, daß auch eine Vielzahl – vermeintlich oder tatsächlich – damit zusammenhängender Fragen weiterhin offen sind, wie dies nicht zuletzt die anhaltende Beschäftigung des Bundesverwaltungsgerichts mit den verschiedenen Aspekten der Erledigungsproblematik beweist. Ungeklärt ist etwa die Frage, ob das Phänomen der Erledigung auf den bereits erlassenen Verwaltungsakt beschränkt ist oder ob sich auch ein nur begehrt, noch nicht erlassener Verwaltungsakt erledigen kann. Eng verbunden hiermit ist die prozessuale Frage einer analogen Anwendung des § 113 Abs. 1 Satz 4 VwGO in den Fällen, in denen keine Erledigung eines Verwaltungsaktes vorliegt, sowie in dem Fall, daß sich der Verwaltungsakt bereits vor Klageerhebung erledigt hat. Ebenfalls noch nicht geklärt ist die Frage der Reaktion des Adressaten eines Verwaltungsaktes auf dessen Erledigung, wenn er keine Feststellung zu dessen Rechtswidrigkeit begehrt oder die Voraussetzungen einer entsprechenden Antragsumstellung nicht vorliegen, d. h. die Frage nach der Behandlung der (einseitigen) Erledigungserklärung des Klägers. Hierbei ist insbesondere streitig, ob der Kläger mit einer solchen Erklärung schon dann Erfolg hat, wenn sich der Verwaltungsakt erledigt hat, oder ob es darüber hinaus auch der Feststellung der Rechtswidrigkeit des Verwaltungsaktes und der dadurch bewirkten Rechtsverletzung bedarf.

Diese Unklarheiten hinsichtlich der verschiedenen Aspekte der Erledigung eines Verwaltungsaktes erscheinen unter mehreren Gesichtspunkten unbefriedigend: Zum ersten widerspricht es der (materiellrechtlichen) Bedeutung des Verwaltungsaktes als nach wie vor zentraler Handlungsform der Verwaltung und Manifestation des Verhältnisses von Über- und Unterordnung zwischen Staat und Bürger, daß bei der Frage seiner Erledigung und damit der Frage nach dem Ende seiner Wirkungen derartige Unklarheiten bestehen. Zum zweiten kann der derzeitige Diskussionsstand auch im Hinblick auf die Position des Betroffenen in einem etwaigen gerichtlichen Verfahren nicht befriedigen. Sowohl in der Situation eines bereits anhängigen Klageverfahrens als auch in der Situation der Erledigung des Verwaltungsaktes, bevor überhaupt eine Klage erhoben worden ist, erscheint es unter Rechtsschutzgesichts-

² A. a. O., S. 730.

punkten bedenklich, daß die Rechte des Betroffenen, dessen Klage insoweit lediglich die Reaktion auf die hoheitliche Befugnis zum Erlaß des Verwaltungsaktes darstellt, in dieser Situation nicht zweifelsfrei feststehen.

Dieser Befund zur Diskussion um die Problematik der Erledigung im Verwaltungsrecht und namentlich um die Erledigung des Verwaltungsaktes sowohl als materiellrechtliches wie auch als prozessuales Problem ist Motivation und Rechtfertigung der vorliegenden Arbeit. Im übrigen handelt es sich bei der Frage nach der Erledigung eines Verwaltungsaktes um einen Ausschnitt der grundsätzlichen Frage des Verhältnisses von Recht und Zeit, das, um mit den Worten Schmidt-Jortzigs zu sprechen, „von jeher die Juristen nachhaltig bewegt [hat], sind damit doch die Grundlagen rechtlicher Ordnung, die Grenzen normativer Regelungskraft überhaupt angesprochen“.³

Im Unterschied zu den bislang vorliegenden verwaltungsrechtlichen Betrachtungen zu der Problematik der Erledigung befaßt sich die nachfolgende Untersuchung in erster Linie mit der Rechtsfigur der Erledigung eines Verwaltungsaktes. Dabei soll dieses Phänomen zunächst auf seinen eigentlichen, materiellrechtlichen Gehalt hin untersucht werden. Erst wenn insoweit Klarheit gewonnen ist, können in einem zweiten Schritt die damit verbundenen prozessualen Probleme näher betrachtet werden. Die Konzeption der vorliegenden Arbeit, sich der Erledigung des Verwaltungsaktes sowohl aus dem materiellrechtlichen als auch aus dem prozessualen Blickwinkel zuzuwenden und sich nicht auf einen der beiden Aspekte zu beschränken, folgt aus dem Befund, daß eine prozessuale Betrachtung der Erledigungsproblematik ohne die Klärung der materiellrechtlichen Fragen unmöglich erscheint und eine materiellrechtliche Betrachtung ohne Blick auf die prozessualen Folgen im Hinblick auf den bisherigen Diskussionsstand und nicht zuletzt auch im Hinblick auf die praktische Relevanz dieser Fragen unvollständig wäre.

A. Bestandsaufnahme zur Begrifflichkeit

Der Gegenstand der vorliegenden Untersuchung, die Erledigung des Verwaltungsaktes, scheint auf den ersten Blick keiner begrifflichen Klarstellung zu bedürfen. Gleichwohl ist nicht zu verkennen, daß in der bisherigen verwaltungsrechtlichen Diskussion zur Erledigungsproblematik unter dem einheitlichen Oberbegriff der „Erledigung“ höchst unterschiedliche rechtliche Probleme abgehandelt werden und eine Differenzierung meist nur insoweit vorgenommen wird, als der Bezugspunkt der Erledigung je nach der einschlägigen Rechtsmaterie unterschiedlich angesetzt wird. Andererseits ist auch festzustellen, daß ein und dasselbe Grundphänomen zuweilen mit unterschiedlichen Begriffen belegt wird, um vermeintliche, tatsächlich jedoch nicht bestehende Unterschiede zu kennzeichnen. Einer näheren Betrachtung der Erledigung des Verwaltungsaktes soll daher eine zumindest grobe Be-

³ Schmidt-Jortzig, *Rechtstheorie* 1981, 395.